

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 371/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Freie- und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Wilhelm B[REDACTED],
O[REDACTED]-Straße [REDACTED], D[REDACTED].

Kläger und Beschwerdegegner.

- Prozeßbevollmächtigter
in der Berufungseinstanz: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Teilurteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg vom 11. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Kläger habe das Devisenvergehen, weswegen er zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, in Abwehr der seinen Kunden von den K. nach Erlaß der Nürnberger Gesetze drohenden Verfolgungsmaßnahmen begangen. Dabei habe er auch den Willen gehabt, der NS-Gewaltherrschaft entgegenzuwirken. Diese in tatrichterlicher Beweiswürdigung getroffene Feststellung rechtfertigt die Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Eine "Abwehr der Verfolgung" nach dieser Vorschrift setzt nicht voraus, daß sie un-

124

- 2 -

eigennützig in dem Sinne sein müßte, daß kein handelsübliches Entgelt dafür gezahlt werden sein darf. Das ist weder der Entscheidung BGH AzB 1959, 251 zu entnehmen, die von uneigennützigem Handeln nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung der NS-Gewaltherrschaft spricht, noch dem in dieser Sache ergangenen Beschluß des Senats vom 26. September 1962 (IX ZB 380/61). Das der Kläger zugleich auch eigene geschäftliche Interessen verfolgt hat, steht der Annahme einer Willensrichtung, der NS-Gewaltherrschaft entgegenzuwirken, nicht entgegen.

Hol

Dr. Leng



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)